



Informationen zur finanziellen Unterstützung für Familien mit Kindern mit Behinderung

Erhöhte Familienbeihilfe

Voraussetzung: Rechtsanspruch für Kinder mit einer (voraussichtlich mind. 3 Jahre dauernden) erheblichen Behinderung oder Erkrankung (Grad der Behinderung von mindestens 50 %) und voraussichtlich dauernder Erwerbsunfähigkeit.

Der Antrag wird beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt – kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gewährt werden.

Pflegegeld

Voraussetzung: Rechtsanspruch auf Pflegegeld bei einem festgestellten Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat ab Geburt des Kindes.

Der Antrag kann formlos oder mittels Antragsformular bei der PVA gestellt werden.

Behindertenpass

Voraussetzung: BezieherInnen eines Pflegegeldes bzw. der erhöhten Familienbeihilfe, deren Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt.

Antragstellung bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Autobahnvignette

Voraussetzung: Behinderte Menschen mit Eintragung im Behindertenpass des Sozialministeriumservice der "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung, sofern der PKW auf ihren Namen zugelassen ist.

Beantragung bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice.



Behindertengerechter Autoombau

Voraussetzung: Familien, die einen Pkw überwiegend für die Mobilität ihres behinderten Kindes verwenden und dafür entsprechende Adaptierungen benötigen.

Antragstellung **vor Realisierung des Vorhabens** beim Amt der Tiroler Landesregierung bzw. bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Schulfahrtbeihilfe

Voraussetzung: Gewährung der Familienbeihilfe (oder gleichartige ausländische Beihilfen). Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die daher mit dem Kraftfahrzeug der Eltern in die Schule gebracht werden müssen, können um Schulfahrtbeihilfe ansuchen. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie der Anzahl der Schultage in der Woche.

Antrag beim Finanzamt **Beih 85** – Antrag auf Gewährung von Schulfahrtbeihilfe. Eine Schulbesuchsbestätigung ist beizulegen.

Fahrtkostenersatz bei Therapie

Voraussetzung: Behinderte Kinder, die regelmäßig zur Therapie oder zum Arzt/zur Ärztin müssen.

Antragstellung bei der zuständigen Krankenkasse, wobei nur die Fahrt zum/zur nächstgelegenen Vertragsarzt/ärztin vergütet wird. Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können ebenfalls rückerstattet werden.

Kostenersatz für Hilfsmittel

Voraussetzung: Behinderte Kinder, die Hilfsmittel benötigen.

Formloser Antrag bei der zuständigen Krankenkasse, Übernahme von Restkosten durch das Amt der Tiroler Landesregierung oder des Sozialministeriumservice. Ärztliche Verordnung, Kostenvoranschlag oder Rechnung, Einkommensnachweis aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind dem Antrag beizufügen.



Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich

Voraussetzung: Menschen mit Behinderung bzw. Familien, die aufgrund der Behinderung ihres Kindes Adaptierungen an Haus/Wohnung vornehmen müssen.

Zuschuss zu den Adaptierungskosten – mit Selbstbehalt ist zu rechnen. Der Antrag ist **vor** Realisierung des Vorhabens einzureichen!

Formloser Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung oder beim Sozialministeriumservice.

Therapiekostenersatz

Voraussetzung: Behinderte Kinder, denen eine Therapie verordnet wurde.

Längerfristige Therapien: Reha-Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung für Logo-, Ergo- und Physiotherapie und psychologische Beratung; ärztliche Verordnung/ärztliches Gutachten

Kurzfristige Therapien: Antrag bei der zuständigen Krankenkasse: ärztlicher Verordnungsschein -> Bewilligung durch den chefärztlichen Dienst

Außergewöhnliche Belastungen

Voraussetzungen: Personen, die wegen ihrer Behinderung bzw. Personen die wegen der Behinderung ihres Kindes außergewöhnliche finanzielle Belastungen zu tragen haben und keine erhöhte Familienbeihilfe oder Pflegegeld beziehen. Steuerliche Absetzung der Mehrbelastung – wahlweise als pauschalierter Freibetrag oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten. Nachweis des Grades der Behinderung bzw. das Vorliegen einer bestimmten Gesundheitsschädigung ist durch einen Behindertenpass mit den entsprechenden Zusatzeintragungen zu erbringen.

Antrag ist nur online auf <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon> möglich.

Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder

Voraussetzung: Personen, die wegen der Behinderung ihres Kindes finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben.

Geltendmachung beim zuständigen Finanzamt, im Rahmen der Steuererklärung; Nachweis der tatsächlichen Kosten ist nicht erforderlich. Infos unter bmf.gv.at unter ArbeitnehmerInnenveranlagung – „Publikationen“.



Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Voraussetzung: Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und nicht berufstätig sind. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Selbstversicherung für die Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich. Die Beiträge werden zur Gänze aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe vom Bund bezahlt.

Antragstellung bei der Pensionsversicherungsanstalt.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei der Pflege eines behinderten Kindes

Voraussetzung: Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und die Voraussetzungen für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes erfüllen, sofern sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert oder als Angehörige mitversichert sind.

Versicherungsbeiträge fallen nicht an; diese werden zur Gänze aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Bund beglichen.

Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. Gebietskrankenkasse des Wohnortes.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Voraussetzung: Personen, die eine/n nahe Angehörige/n ab der Pflegestufe 3 betreuen und deren Arbeitskraft durch die häusliche Pflege erheblich in Anspruch genommen wird, auch dann, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Antragstellung bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt.

Familienhospizkarenz - Härteausgleich

Voraussetzung: Personen, die sich zum Zwecke der Sterbebegleitung von nahen Angehörigen oder Begleitung ihres schwersterkrankten Kindes, gegen gänzlichen Entfall der Bezüge, karenzieren lassen oder vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden.



Personen die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben grundsätzlich auch Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, als Ergänzung einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich zu bekommen.

Antragstellung beim Sozialministeriumservice – „Antrag auf Familienhospizkarenz /Pflegekarenz.“

Pflegekarenz- und teilzeit

Voraussetzung: Eine Pflegesituation muss neu organisiert werden bzw. eine pflegende Person benötigt Entlastung.

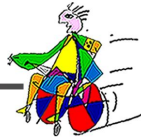
Es besteht die Möglichkeit der schriftlichen Vereinbarung einer Pflegekarenz oder einer Pflgeteilzeit mit dem/der ArbeitgeberIn im Ausmaß von 1 bis max. 3 Monaten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verlängerung möglich. Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und liegt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld.

Antragstellung beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark.

Arbeitnehmerveranlagung: Alleinerzieherabsetzbetrag

Voraussetzungen: Sie lebten im Kalenderjahr nicht länger als 6 Monate in einer Ehe-/Lebensgemeinschaft und haben für mindestens 1 Kind mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen. Wichtig: Sie sind entweder Alleinverdiener oder Alleinerzieher. Beide Absetzbeträge können nicht in Anspruch genommen werden! Auch wenn Sie ein ganzes Jahr durchgehend Notstandshilfe beziehen und deswegen in diesem Jahr keine Arbeitnehmerveranlagung machen können, können Sie den Alleinerzieherabsetzbetrag geltend machen, und zwar bis zu 5 Jahre rückwirkend.

Erklärungen und Hilfestellungen auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien:
wien.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerveranlagung/index.html



Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Voraussetzung: Pflegende Angehörige, die ihre/n nahe/n Angehörige/n seit mindestens einem Jahr hauptsächlich pflegen und nun an der Erbringung der Pflegeleistung (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub) verhindert sind. Auch pflegende Kinder und Jugendliche können bei Vorliegen altersadäquater Gründe Zuwendungen erhalten (z. B. wegen Schulsikurs, Projektwoche, Berufsschulbesuch).

Antragstellung beim Sozialministeriumservice – „Ansuchen zur Unterstützung pflegender Angehöriger“.

Befreiung von der Rundfunkgebühr, Antrag auf Zuschuss zum Fernsprechentgelt sowie Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale

Voraussetzung: Personen, die pflegebezogene Leistungen (z. B. Pflegegeld) beziehen unter Berücksichtigung ihres Haushalts-Nettoeinkommens. Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie Personen mit geringem Einkommen.

Antragstellung bei GIS Gebühren Info Service, Postfach 1000, 1051 Wien; Antragsformular GIS des ORF – orf-gis.at.

Arbeitslosengeld nach der Betreuungspflicht

Der Elternteil, der das Kind zu Hause betreut, hat nach der Betreuungszeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern sie oder er dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung steht.

Voraussetzung: Der jeweilige Elternteil muss sich während der Betreuung gemäß § 18 a ASVG bei der Pensionsversicherungsanstalt versichern. Frühestmöglicher Versicherungsbeginn: ab vollendetem 4. Lebensjahr des Kindes oder ab Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, rückwirkend für 12 Monate.

Nähere Informationen bei der Arbeiterkammer.

Befreiung von Rezeptgebühr und Serviceentgelt für die E-Card

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, müssen Sie auch das Service-Entgelt für die E-Card nicht entrichten. Neben den Anspruchsberechtigten sind stets auch deren Angehörige mit begünstigt.



Nähere Informationen unter www.help.gv.at/Content.Node/169/Seite.1693901.html

Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Zuschuss zu Führerscheinkosten

Voraussetzung: Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass), sofern durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung ermöglicht wird. Zuschuss bis zur Hälfte der Führerscheinkosten.

Antrag beim Sozialministeriumservice **vor** Realisierung des Vorhabens.

Zuschuss zum Erwerb eines Kfz

Voraussetzung: Begünstigte Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann. Der Pkw muss auf die behinderte Person zugelassen sein und zur Erreichung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit benützt werden.

Antragstellung beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Oberösterreich, **vor** Realisierung des Vorhabens.

Behindertengerechter Autoombau

Voraussetzung: Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die behinderungsbedingt zur Fortbewegung ein eigenes Kfz benötigen. Das Kfz muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Antragstellung beim Sozialministeriumservice, beim zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. beim Amt der Tiroler Landesregierung.



Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Voraussetzung: Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderung bzw. für Eltern, die ein behindertes Kind haben, wenn das Auto auf das Kind angemeldet ist und die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass vorliegt.

Antragstellung beim Versicherungsunternehmen, das die Haftpflichtversicherung abwickelt – Weiterleitung an das Finanzamt erforderlich.

Steuerfreibetrag für die Mobilität Körperbehinderter

Voraussetzung: Menschen mit Behinderung, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann bzw. die behinderungsbedingt zur Fortbewegung auf ein Kfz angewiesen sind (entsprechende Eintragung im Behindertenpass). Es wird ihnen für ihr eigenes Kfz ein monatlicher Freibetrag gewährt bzw. ohne eigenem Kfz ein Freibetrag für nachgewiesene Taxikosten.

Beantragung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

Voraussetzung: Berufstätige behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung öffentliche Verkehrsmittel und privates Kfz nicht benützen können (entsprechende Eintragung im Behindertenpass).

Allgemeiner Antrag auf Individualförderung, **vor** Realisierung des Vorhabens, beim Sozialministeriumservice bzw. bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt.

Großes Pendlerpauschale

Voraussetzung: Behinderte ArbeitnehmerInnen, die einen Ausweis § 29b StVO (Parkausweis) besitzen und denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar ist steht die große Pendlerpauschale ab 2 km täglich zu.

Während des Kalenderjahres beim Arbeitgeber oder beim Wohnsitzfinanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung.



Mobilitätzuschuss des Bundes

Voraussetzung: Begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die im Antragsjahr erwerbstätig sind, wird einmal jährlich ein pauschalierter Zuschuss gewährt.

Antragstellung beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Oberösterreich.

Mobilitätzuschuss des Landes

Voraussetzung: Begünstigte Behinderte, die aufgrund einer dauernden wesentlichen Beeinträchtigung gehunfähig sind und denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, wird einmal jährlich ein pauschalierter Zuschuss gewährt, wenn sie nicht berufstätig sind und nicht als arbeitssuchend beim AMS gemeldet sind.

Antragstellung mit Reha-Antrag beim Land Tirol.

Zuschuss für berufliche Hilfsmittel bzw. Arbeitsplatzadaptierung

Voraussetzung: DienstnehmerInnen mit Behinderung bzw. deren DienstgeberInnen können Hilfsmittel bzw. Adaptierungen des Arbeitsplatzes beantragen, sofern es behinderungsbedingt erforderlich und für die Berufsausübung notwendig ist.

Beantragung der finanziellen Unterstützung **vor** Realisierung des Vorhabens bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt bzw. beim Sozialministeriumservice bzw. beim Amt der Tiroler Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft.

Familienhärteausgleich

Finanzielle Überbrückungshilfen zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation wenn:

- Eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- Österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (Zuwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch an EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- Alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe,)



Formloses Ansuchen an: Bundesministerium für Familie und Jugend, Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Nähere Informationen unter:

www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzung/familienhaerTEausgleich/ansprechpartner-antragsformular.html

PVA Unterstützungsfonds – einmalige Leistung

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von Pensionisten und Versicherten für besonders berücksichtigungswürdige Fälle (unverschuldete Notlage durch ein unvorhergesehenes Ereignis) einen Unterstützungsfonds eingerichtet. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/content/contentWindow?action=2&viewmode=content&contentid=10007.707695

Am besten stellt man den Antrag beim Sozialministeriumservice, denn dieses versucht bei allen möglichen Stellen (auch bei der PVA) Unterstützung zu finden. Ansonsten muss die antragstellende Person selbst bei allen Stellen ansuchen.

www.Sozialministeriumservice.gv.at/basb/Finanzielle Unterstuetzung/Unterstuetzungsfonds

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Tiroler Kriegsofper- und Behindertenfonds, Bürgerstraße 12, Innsbruck, Tel. 0512 - 58 17 46

Netzwerk Tirol hilft/Land Tirol – Landeshauptmann, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, Innsbruck, Tel. 0512 - 508

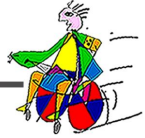
Rettet das Kind, Krippengasse 4, Innsbruck, Tel. 0512 - 20 24 13

(Schulstart, Schulsachen, Unterstützungen, Lebensmittelgutscheine)

Licht ins Dunkel, Antragsformular unter <http://lichtinsdunkel.orf.at> Tel. 01/533 86 88-0

Lions Club Innsbruck, Hotel Europa, Südtiroler Platz 2, Innsbruck, Tel. 0512 - 58 71 09 oder 59 41 – 0

Rotary Club Innsbruck, Hotel Europa, Südtiroler Platz 2, Innsbruck, schriftliche Ansuchen



Stift Wilten, Klostergasse 7, Innsbruck, Tel. 0512 - 58 30 48 – 23

Frauen helfen Frauen, Museumstraße 10, Innsbruck, Tel. 0512 - 58 09 77 – 0

Tiroler Matrikelstiftung – Peerfonds, Anichstraße 18, Innsbruck, Tel. 0512 – 57 84 22,
matrikel-stiftung@inode.at

Stand vom Mai 2018